

aufzuheben, damit die Verordnung vom 13. Mai 1851 wieder volle Geltung erlange,

oder halten sich allgemeiner und verlangen Regelung der Jagdpolizei durch Gesetzgebung und Aufhebung der bestehenden Verordnungen u. s. w. oder specieller und wünschen Aufhebung der Schonzeit für Hochwild und Anstellung mehrerer Flurschützen, selbständige Verpachtung nach Stimmenmehrheit und dergleichen.

Am weitesten geht jedenfalls die von Donath in Neudorf bei Meschwitz und Genossen mit dem Schlußgesuch:

die hohe Ständeversammlung wolle den Erlaß eines die Verordnungen vom 13. Mai 1851 und 28. Juni 1852 aufhebenden und die Jagd auf den einzelnen Gemeinde- oder Flurbezirken dergestalt freigebenden Gesetzes beantragen, daß den Besitzern eines solchen Gemeinde- oder Flurbezirkes, ohne Rücksicht auf seine Größe, die Wahl gelassen bleibe, das Jagdbefugniß entweder durch einen von ihnen anzustellenden Flurschützen ausüben zu lassen oder solches mittelst freier, an keine bestimmte Form gebundener und von Genehmigung der Ortspolizeibehörde unabhängiger Verpachtung auf eine hierzu befähigte Person zu übertragen.

Ihrem Inhalte nach zerfallen sie in zwei Kategorien: in reine Petitionen zu den angegebenen Zwecken und in Beschwerden über Hegung eines allzugroßen Hochwildstandes im Grüllenburg Wald und dadurch entstehende Wildschäden, zu welchen letzteren auch die von Neudorf bei Meschwitz zu rechnen ist, welche sich über einen übermäßigen Rehrstand und dadurch erlittene Beschädigung beklagt.

Die Motivirung dieser hauptsächlichsten Petitionen findet sich im jenseitigen Berichte, Seite 610 flg., eines Weiteren wiedergegeben, als worauf sich die Deputation erlaubt verweisen zu dürfen, ebenso wie auf die Seite 616 flg. ersichtliche Zusammenstellung der seit Freigebung der Jagd durch die Grundrechte in Bezug auf dieselbe erfolgten legislatorischen Vorgänge (mit der unwesentlichen Berichtigung, daß der durch Decret vom 28. Mai 1849 vorgelegte Entwurf eines Jagdgesetzes von der dermaligen Ersten Kammer nicht abgelehnt, sondern angenommen worden war, Mittheilungen, Seite 768) — und die Seite 628 flg. ersichtlichen, in Bezug auf den Gegenstand der jenseitigen Deputation abgegebenen Erklärungen der königlichen Commissare.

Die Zweite Kammer hat in ihrer 63. öffentlichen Sitzung nach Anrathen ihrer dritten Deputation hierauf meist einstimmig folgende Beschlüsse gefaßt:

„im Verein mit der Ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung zu beantragen, den Ständen, wenn nicht auf diesem, so doch auf nächstem Landtage einen Jagdpolizeigesetzentwurf zur Berathung vorzulegen, durch welchen die jetzt bestehenden polizeilichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd neu geregelt werden“,

und zwar mit dem Vorschlage:

daß die Verordnung von 1851 dieser Vorlage zu Grunde gelegt werde, jedoch aber mit folgenden Abänderungen:

- 1) das Recht der Ortspolizeibehörde, den nach Maassgabe des §. 16 unter a, b, c gefaßten Beschlüssen die Genehmigung zu versagen, sei nur auf den Fall zu beschränken, daß ihr gegen die Person des Pächters oder Jägers ein erhebliches Bedenken beigehe;

- 2) bei Verpachtungen im Wege des Meistgebots sei davon abzusehen, daß dieselbe unbedingt unter Leitung der Ortspolizeibehörde vorgenommen werde, daneben aber die öffentliche Bekanntmachung vor der Verpachtung beizubehalten;
- 3) die Dispensationsermächtigung in §. 5 der Verordnung von 1851 sei nicht schlechterdings von der Voraussetzung abhängig zu machen, daß der Gemeinde- oder Flurbezirk schon 1851 einen besonderen Jagdbezirk gebildet hat;
- 4) die Bestimmungen in §. 8 zu Gunsten der dort erwähnten Grundstücke seien zum Zwecke der Herstellung möglicher Gleichheit zwischen Alt- und Neujagdberechtigten in angemessener Weise zu modificiren;
- 5) freier Austausch einzelner Parzellen benachbarter Gemeindefluren zur besseren Arrondirung der Jagdbezirke, unter Zustimmung der beteiligten Jagdgenossenschaften, resp. der beteiligten Grundstücksbesitzer sei zu gestatten;
- 6) der Regierung sei zur Erwägung anheim zu geben, zu Verhütung des Wildschadens durch Hochwild, eine Verkürzung der diesfallsigen Schon- und Hegezeit anzuordnen;
- 7) die §§. 4 bis Ende der Verordnung von 1852 seien mit zu übertragen, ohne jedoch die Richtigkeit und Nothwendigkeit aller darin getroffenen Bestimmungen anzuerkennen;

inzwischen aber und unerwartet dessen:

- a) die Verordnung vom 27. Februar 1857,
- b) die Verordnungen vom 3. März 1857 und 12. October 1860,
- c) den Punkt 3 sub a und b der Verordnung vom 28. Juni 1852 aufzuheben und §. 1 derselben dahin zu erweitern, daß dem Flurschützen gestattet werde, ein oder mehrere Schützen auf die Suche mitnehmen zu können,“

ferner:

die ad II des jenseitigen Berichtes erwähnte Petition, die Dispensationsertheilung zur Bildung eigener Jagdbezirke betreffend, zur Erwägung an die Staatsregierung abzugeben,

sowie hierdurch die eingegangenen Petitionen, die von den an den Grüllenburg Wald angrenzenden Gemeinden jedoch nur, insofern den Anordnungen, welche der königliche Commissar in der diesfallsigen Sitzung mitgetheilt, auch wirklich fortwährend Folge geleistet werde, für erledigt zu halten, dieselben jedoch zur Kenntnißnahme der Regierung zu bringen.

Die unterzeichnete Deputation hat nun ihrerseits sich gutachtlich hierüber zu verbreiten.

Nach Freigebung der Jagd durch und in Folge der sogenannten deutschen Grundrechte, welche das Jagdrecht als Ausfluß und Bestandtheil des Eigenthumsrechts am Grund und Boden bezeichneten, hatte die Staatsregierung, wie der jenseitige Bericht ausdrücklich anerkennt, zweifellos die Aufgabe, die Ausübung derselben auf gesetzlichem Wege in gewissen Grenzen zu regeln und zu ordnen, ein Bedürfnis, welches sich aber auch bereits alsbald nach Publication der Grundrechte auf das Unabweisbarste fühlbar gemacht hatte.